

WASSER AKTUELL

Informationen des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge und der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH

17. Oktober 2025

**ABSOLUT
WASSERDICHT
JOBS!**

Eine Ausbildung bei den **WASSERWERKEN WESTERZGEBIRGE**

„CHECK DAS MAL!“

Wir suchen Dich als:

Industriekaufmann/-frau*

**Umwelttechnologe
für Abwasserbewirtschaftung***

**Anlagenmechaniker
Fachrichtung Rohrsystemtechnik***

*mwd

#top Verdienstmöglichkeiten #sehr gute Übernahmechancen
#krisensicheren Arbeitsplatz #abwechslungsreiche und spannende Arbeit
#Heimvorteil - arbeite dort wo Du lebst, im Erzgebirge

Bewerbe Dich bis zum 07.11.2025

Wasserwerke Westerzgebirge

Personalwesen

Am Wasserwerk 14

08340 Schwarzenberg

online:

personal@wasserwerke.net

Bitte legen Sie den üblichen Bewerbungsunterlagen
die letzten 3 aktuellen Zeugnisse bei.

www.wasserwerke.net

Ausbildungsbeginn 17. August 2026

Achte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 24. September 2025

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge am 24.09.2025 folgende Achte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

- § 25 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasser 2,32 €“
- § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):
Wohnungseinheiten (WE) Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2 13,22 €
über 2 je weitere WE 4,88 €“
- § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.

Kategorie	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie*	Grundgebühr [€/Monat]
A	2,5 bis 4,0	13,22 €
B	größer 4,0 bis 10,0	61,95 €
C	größer 10,0 bis 16,0	178,91 €
D	größer 16,0 bis 25,0	320,22 €
E	größer 25,0 bis 63,0	466,42 €
F	größer 63,0	612,61 €

* EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.“

4. § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Grundstücken, die nicht für dauerhaftes Wohnen vorgesehen sind (z.B. Gärten und ähnliches) und deren Wasseranschluss nicht dauerhaft genutzt werden kann, weil der Anschluss im Kalenderjahr mindestens 4 Monate gesperrt ist und deren Wasserverbrauch pro Jahr geringer als 15 m³ ist, beträgt die Grundgebühr pro Monat 9,15 €.“

5. § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mengengebühr wird entsprechend §§ 19 und 20 erhoben. Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 2,32 €.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwarzenberg, den 24.09.2025

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

1. Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

2. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKommZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

3. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 24.09.2025

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt

Verbandsvorsitzender

Anpassung der Trinkwassergebühren ab 2026

Während sich die Abwassergebühren des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) auch in 2026 nicht erhöhen, wurden die Trinkwassergebühren für den Zeitraum 2026 bis 2028 neu kalkuliert. Deutliche Anstiege in den Material- und Energiepreisen sowie bei den Betriebsstoffen zwingen den ZWW, die Gebühren zum 01.01.2026 anzupassen, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig. Die Trinkwassermengengebühr wird im neuen Jahr bei netto 2,32 €/m³ (bisher netto 2,19 €/m³) liegen und die mo-

natliche Trinkwassergrundgebühr bis 2 Wohnungseinheiten hat einen Wert von netto 13,22 € (bisher netto 11,25 €). Für jede weitere Wohnungseinheit größer 2 beträgt der monatliche Wert 4,88 € (bisher netto 4,15 €). Unter Berücksichtigung der für Trinkwasser geltenden Mehrwertsteuer von 7 % kommen auf einen 2-Personenhaushalt bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m³/Person im Jahr Mehrkosten zwischen 16,00 € bis 33,65 € zu. Die ab 2026 eingeführten Trinkwassergebühren haben eine Gültigkeit bis Jahresende 2028.

**RABATTAKTION
PFLANZENERDE**

**NUR NOCH
BIS 1.11.2025**

Abgesackte Ware im
**30-Liter-Sack
2,80 €**

lose Ware:
22,92 €/m³

Preise inklusive 19% MwSt. und
20% RABATT



VERORDNUNGSANLAGEN
WESTERZGEBIRGE GMBH

**08340 Schwarzenberg
Am Wasserwerk 14**

INFO & BESTELLUNG: 03774/144 - 400